

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f8265e12-a197-32f0-88ea-66d831dd0caa>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 219b StGB - Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

- (1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach [§ 218](#) zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.
- (3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

